

**Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit**  
gemäß Art. 26 DGSVO

Vertraulichkeit: C1 (infra intern)

Version: 001 vom 28.09.2022

**Zwischen der**

**Stadt Fürth, Referat IV**  
Soziales, Jugend und Kultur  
vertreten durch den Referenten für Soziales, Jugend und Kultur  
Herrn Dr. Benedikt Döhla  
(„**Verantwortlicher A**“ im Sinne der DSGVO)

**dem**

**Jobcenter Fürth Stadt**  
vertreten durch die Geschäftsführerin  
Frau Carola Pfaffinger  
(„**Verantwortlicher B**“ im Sinne der DSGVO)

**und der**

**infra fürth gmbh**  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Marcus Steurer  
(„**Verantwortlicher C**“ im Sinne der DSGVO)

**wird folgende Vereinbarung abgeschlossen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
<b>Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 1 Gegenstand des Auftrages</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 2 Beschreibung der Datenverarbeitung</b> .....	<b>3</b>
A. Kategorien von Daten .....	3
B. Betroffene Personengruppen.....	3
<b>§ 3 Verantwortlichkeit und Zuständigkeiten für Verarbeitungsschritte/-phasen</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 4 Umsetzung von Betroffenenrechten</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 5 Datensicherheit</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 6 Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 7 Gemeinsame Pflichten</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 8 Auftragsverarbeiter</b> .....	<b>5</b>
C. Verantwortlicher .....	5
D. Verantwortlicher B.....	5
E. Verantwortlicher C .....	5
<b>§ 9 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 10 Haftung</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 11 Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
<b>Unterschriften der Vertragspartner</b> .....	<b>6</b>

## **Präambel**

Zwischen den Parteien besteht eine Kooperationsvereinbarung, welche die Sperrung der Energielieferung von Leistungsempfängern nach SGB II bzw. SGB XII und nach dem AsylbLG reduzieren soll.

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der gemeinsamen Verantwortlichkeiten, die sich aus dem

## **Kooperationsvertrag** (nachfolgend „Hauptvertrag“ genannt)

ergeben.

Sämtliche in diesem Vertrag beschriebenen Verpflichtungen finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter der Verantwortlichen (A), (B) und (C) oder durch einen Verantwortlichen beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen bzw. kommen können.

## **Begriffsbestimmungen**

Es gelten die Begriffsbestimmungen entsprechend Art. 4 „europäische Datenschutzgrundverordnung“ (nachfolgend „**DSGVO**“ genannt), § 2 „Bundesdatenschutzgesetz“ (nachfolgend „**BDSG**“ genannt), § 2 „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ (nachfolgend „**UWG**“ genannt) und § 2 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (nachfolgend „**TTDSG**“ genannt) sowie dem bayerischen Datenschutzgesetz (nachfolgend „**BayDSG**“ genannt). Sollten in den Artikeln bzw. Paragrafen sich widersprechende Darstellungen zu finden sein, gelten die Definitionen in der Rangfolge DSGVO, BDSG, BayDSG, UWG und TTDSG.

### **§ 1 Gegenstand des Auftrages**

1. Die Verantwortlichen (A), (B) und (C) sind sich darüber einig, dass sie im Hinblick auf dieses Zusammenwirken gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO bestimmen und insoweit eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht.
2. Dieser Vertrag stellt die Vereinbarung zwischen gemeinsamen Verantwortlichen i.S.d. Art. 26 DSGVO zwischen den Verantwortlichen (A), (B) und (C) dar. In diesem Vertrag werden Regelungen dazu getroffen, wer welchen Verpflichtungen der DSGVO im Zusammenhang mit gemeinsamer Verarbeitung personenbezogener Daten nachkommt.

### **§ 2 Beschreibung der Datenverarbeitung**

1. Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag sowie der künftig ggf. zusätzlich einbezogenen vertraglichen Regelungen.

#### A. Kategorien von Daten

- Stammdaten (Name, Geb.-Datum, Anschrift, etc.)
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Finanzdaten (Schulden- und Ratenhöhe, Ende des Leistungsbezugs, etc.)
- Vertrags-/Verbrauchsdaten (Verbrauchsstelle)
- Identifikationsnummern (Kunden-, BG-Nummer, Aktenzeichen)

#### B. Betroffene Personengruppen

- Leistungsempfänger von Verantwortlichen (A) und (B) und gleichzeitiger Kunde von Verantwortlichen (C)

### **§ 3 Verantwortlichkeit und Zuständigkeiten für Verarbeitungsschritte/-phasen**

1. Die Verantwortlichen (A), (B) und (C) sind für die Erfassung der personenbezogenen Daten von Betroffenen in der durch den Verantwortlichen (C) zur Verfügung gestellten Plattform gemeinschaftlich verantwortlich.
2. Für die IT-Sicherheitseinstellungen der durch den Verantwortlichen (C) zur Verfügung gestellten Plattform trägt der Verantwortliche (C) die Verantwortung.
3. Die Verantwortlichen (A), (B) und (C) tragen jeweils eigenständig die Verantwortung für die in ihrem Unternehmen genutzten personenbezogene Zugänge zur gemeinsam genutzten Plattform.
4. Ungeachtet der Regelungen in Absatz 1 bis 3 stimmen die Verantwortlichen (A), (B) und (C) überein, dass sich betroffene Personen an alle Verantwortlichen zwecks Wahrnehmung der ihnen jeweils zustehenden Betroffenenrechte (Art. 15 bis 21 DSGVO) wenden können. In einem solchen Fall ist der Verantwortliche dazu verpflichtet, das Ersuchen eines Betroffenen an die jeweils anderen Verantwortlichen unverzüglich weiterzuleiten. Die Verantwortlichen werden sich hierfür gegenseitig Kontaktadressen benennen und jede Änderung unverzüglich in Textform mitteilen.

### **§ 4 Umsetzung von Betroffenenrechten**

1. Die Verantwortlichen verwenden eine gemeinschaftlich erstellte Einwilligungserklärung, in welcher dem Betroffenen entsprechende Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 u.14 DSGVO mitgeteilt werden.
2. Betroffenen Personen sind die erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### **§ 5 Datensicherheit**

Die Verantwortlichen (A), (B) und (C) verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der jeweils nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 26 DSGVO besteht.

### **§ 6 Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen**

1. Jeder Verantwortliche wird die jeweils anderen Verantwortlichen unverzüglich über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 12 DSGVO in Textform unterrichten. Die Verantwortlichen (A), (B) und (C) werden sich gegenseitig unverzüglich alle Informationen in Zusammenhang mit der Datenschutzverletzung zur Verfügung stellen, die zur Prüfung der Datenschutzverletzung und seiner Folgen sowie für die Erfüllung etwaiger Meldepflichten nach den Art. 33, 34 DSGVO erforderlich sind.
2. Für den Fall, dass eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO besteht, werden die Verantwortlichen (A), (B) und (C) im Rahmen der Zumutbarkeit das weitere Vorgehen abstimmen und sich bei der Erfüllung der Meldepflicht gegenseitig unterstützen.
3. Sofern eine Benachrichtigung der Betroffenen nach Art. 34 DSGVO erforderlich ist, werden die Verantwortlichen (A), (B) und (C) im Rahmen der Zumutbarkeit zusammenwirken und eine gemeinsame Benachrichtigung der Betroffenen durchführen, soweit die Verantwortlichen (A), (B) und (C) dies für sinnvoll halten.

### **§ 7 Gemeinsame Pflichten**

Die Verantwortlichen (A), (B) und (C) haben sich gegenseitig unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrags oder des anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DSGVO) festgestellt werden.

**§ 8 Auftragsverarbeiter**

1. Die Beauftragung von Auftragsverarbeitern i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO durch einen Verantwortlichen bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Verantwortlichen zumindest in Textform.
2. Die jeweils anderen Verantwortlichen können vor Erteilung der Zustimmung die Vorlage des Auftragsverarbeitungsvertrages verlangen, der mit dem jeweiligen Auftragsverarbeiter geschlossen wurde, um die Einhaltung der Vorgaben des Art. 28 DSGVO zu überprüfen.
3. Für den Fall, dass ein bestehender Auftragsverarbeitungsvertrag mit einem Auftragsverarbeiter geändert wird, besteht eine Informationspflicht des Auftraggebers gegenüber der jeweils anderen Verantwortlichen dieses Vertrages. Für den Fall, dass die Änderung des Auftragsverarbeitungsvertrages zu einer Verletzung der Vorgaben aus Art. 28 DSGVO führt, können die jeweils andere Verantwortlichen von dem Auftraggeber eine unverzügliche Nachbesserung des Vertrages verlangen, damit die Voraussetzungen von Art. 28 DSGVO eingehalten werden.
4. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung wurden folgende Auftragsverarbeiter durch die Verantwortlichen (A), (B) und (C) mit der Erbringung von Leistungen beauftragt:

A. Verantwortlicher A

Name und Anschrift des/der Unterauftragnehmer(s)	Beschreibung der Teilleistungen
--	--

B. Verantwortlicher B

Name und Anschrift des/der Unterauftragnehmer(s)	Beschreibung der Teilleistungen
--	--

C. Verantwortlicher C

Name und Anschrift des/der Unterauftragnehmer(s)	Beschreibung der Teilleistungen
infra fürth dienstleistung gmbh Leyher Straße 69, 90763 Fürth	Rechenzentrumsdienstleistungen
--	--

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung festgehaltenen Auftragsverarbeiter wurden durch die jeweiligen anderen Verantwortlichen genehmigt.

**§ 9 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden**

1. Jeder Verantwortliche ist verpflichtet, die jeweils anderen Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn eine Datenschutzaufsichtsbehörde sich an ihn wendet und dies eine Verarbeitung betrifft, die von diesem Vertrag umfasst ist.
2. Die Verantwortlichen (A), (B) und (C) werden die Beantwortung von Anfragen von Aufsichtsbehörden zu der vertragsgegenständlichen Verarbeitung miteinander abstimmen, soweit dies rechtlich zulässig und/oder zumutbar ist.

3. Die Verantwortlichen (A), (B) und (C) sind sich darüber einig, dass aufsichtsbehördlichen Maßnahmen grundsätzlich Folge zu leisten ist. Gleichwohl werden die Verantwortlichen sich darüber ins Benehmen setzen, ob und inwieweit Rechtsbehelfe gegen Anordnungen der Behörde eingelegt werden.

### **§ 10 Haftung**

1. Die Verantwortlichen (A), (B) und (C) haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Verantwortlichen (A), (B) und (C) stellen einander im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei, wenn die haftungsauslösende Ursache im Rahmen der Verantwortlichkeit nach § 3 (Verantwortlichkeit und Zuständigkeiten für Verarbeitungsschritte/-phasen) dieses Vertrages allein von einem Verantwortlichen zu vertreten ist. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen einen Verantwortlichen etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Für die Laufzeit und Beendigung des Vertrages gelten die Regelungen des Hauptvertrages. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Verantwortlichen (A), (B) und (C) verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DSGVO am besten gerecht wird.
3. Es gilt deutsches Recht einschließlich der DSGVO.

### **Unterschriften der Vertragspartner**

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

(Unterschrift / Firmenstempel des Verantwortlichen (A))

---

(Unterschrift / Firmenstempel des Verantwortlichen (B))

---

Ort, Datum

---

(Unterschrift / Firmenstempel des Verantwortlichen (C))